

AMTSBLATT der Stadt Gerlingen



Erscheint jeweils freitags. Der Vertrieb erfolgt zusammen mit dem Wochenblatt „Gerlinger Anzeiger“.
Herausgeber: Stadt Gerlingen, Tel. (07156) 205-0; Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

71. Jahrgang

Gerlingen, Freitag, 07. August 2026

Nr. 32

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen am 28.07.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Gerlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Soweit es aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist, kann die Verwaltungsgebühr ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des

Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden die jeweils festzusetzenden Gebühren zusammengezählt.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist, sofern im Gebührenbescheid keine andere Frist festgelegt ist, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Gerlingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 15. November 2006 (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 29. Juli 2026

Dirk Oestinger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO): Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstanden hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Allgemeiner Hinweis: Angebrochene Zeiteinheiten (ZE) werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung, soweit nicht gesondert etwas in diesem Gebührenverzeichnis enthalten ist:	18,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen , Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	18,00 €/ZE
	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	18,00 €/ZE
3	Auskünfte	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit sie nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei sind	18,00 €/ZE
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei

4	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	geringfügiger Bearbeitungsaufwand (bis 3 Stunden)	gebührenfrei
	mehr als 3 Stunden	18,00 €/ZE
5	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist) z. B.: Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Bescheinigung über Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen, Steuer-ID Bescheinigungen	10,00 €
5.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
6.1	Für die erste Beglaubigung/ Bestätigung	4,00 €
6.2	Jede weitere Beglaubigung/ Bestätigung	2,00 €
	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	
6.3	Für die erste Beglaubigung/ Bestätigung	4,00 €
6.4	Jede weitere Beglaubigung/ Bestätigung	2,00 €
7	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

7.1	Wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	18,00 €/ZE
7.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfes (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung)	18,00 €/ZE
8	Ausfertigung von Kopien	
	Kopien und Vervielfältigungen (DIN A 4, DIN A 3) schwarz-weiß	
8.1	Erste Seite	1,00 €
8.2	Jede weitere Seite	0,50 €
	Kopien und Vervielfältigungen (DIN A4, DIN A3) farbig	
8.3	Erste Seite	1,50 €
8.4	Jede weitere Seite	0,75 €
	Auszug aus dem Bebauungsplan (DIN A4, DIN A3)	
8.5	Schwarz-weiß, je Seite	5,00 €
8.6	Farbig, je Seite	6,00 €
9	Melderecht	
9.1	Meldebesccheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	10,00 €
9.2	Internationale Meldebesccheinigung	12,00 €
	Auskünfte aus dem Melderegister	
9.3	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	11,00 €
9.4	Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	14,00 €
9.5	Gruppenauskünfte und Archivauskünfte nach Zeitaufwand	14,00 €/ZE
9.6	Elektronische einfache Meldeauskunft durch dvv. Meldeportal	5,00 €
9.7	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	15,00 €/ZE
10	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 3,00 €
10.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 € und 1 % des Mehrwerts
11	Fischereivereine	
11.1	Jahresfischereischein	25,00 €
11.2	Jugendfischereischein	12,00 €
11.3	Fischereischein auf Lebenszeit Hinzu kommt die Fischereiabgabe an das Land entsprechend den gültigen Vorschriften	30,00 €
11.4	Verlängerung Fischereischein	15,00 €
12	Gaststättenrecht	
12.1	Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	20,00 €/ZE
13	Standesamt	
13.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	40,00 €
13.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	33,00 €
13.3	Besccheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Personenstandsfall es	20,00 €
14	Gewerberecht	
14.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €
14.2	Gewerbeummeldung	20,00 €

14.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €
14.4	Gewerbeauskünfte und Bestätigungen	12,00 €
14.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	20,00 €/ZE
14.6	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	80,00 €
14.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	280,00 € bis 1.900,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	440,00 € bis 5.900,00 €
15	Baurecht	
	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
15.1	Positive Entscheidung im Bauvoranfrageverfahren	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.2	Negative Entscheidung im Bauvoranfrageverfahren	19,00 €/ZE
15.3	Rücknahme des Antrags im Bauvoranfrageverfahren	19,00 €/ZE
15.4	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE
15.5	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €
15.6	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
15.7	Verlängerung des Bauvorbescheids	25 % der vollen Gebühr nach 15.1
	Baugenehmigung (§ 58 LBO), vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
15.8	Positive Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO)	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.9	Positive Entscheidung im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
	a) Soweit Baukosten zugrunde gelegt werden können	6,00 % mind. 150 €
	b) Soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	19,00 €/ZE
15.10	Besccheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	50 % bis 100 % der vollen Gebühr nach 15.9
15.11	Negative Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	19,00 €/ZE
15.12	Rücknahme des Antrags im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) und im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	19,00 €/ZE
15.13	Teilbaugenehmigung	19,00 €/ZE
15.14	Teilbaufreigabe	32,00 €
15.15	Baufreigabe, sofern nicht mit der Genehmigung erteilt	32,00 €
15.16	Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE
15.17	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €

15.18	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
15.19	Verlängerung der Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO) oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	25 % der vollen Gebühr nach 15.8 und 15.9
	<u>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO), Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)</u>	
15.20	Bearbeitungen im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens (Vollständigkeitsbestätigung, Angrenzeranhörung etc.) und des Zustimmungsverfahrens	17,00 €/ZE
15.21	Zusätzlich zur oben genannten Gebühr: Untersagung des Baubeginns sowie Ablehnung der Untersagung des Baubeginns	19,00 €/ZE
	<u>Entscheidungen über verfahrensfreie Vorhaben (§ 50 LBO)</u>	
15.22	Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	20,00 €/ZE
15.23	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 BauGB)	100,00 € bis 30.000,00 €
15.24	Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (§ 56 LBO)	21,00 €/ZE
	<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>	
15.25	Bauüberwachung, sofern diese vorgeschrieben wird (§ 67 LBO)	
	a) Bis zu zwei Abnahmen	
	Sofern Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,50 ‰ mind. 150 €
	Sofern Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	20,00 €/ZE
	b) Für jede weitere Abnahme	20,00 €/ZE
15.26	Abnahme von fliegenden Bauten	20,00 €/ZE
15.27	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau etc.	20,00 €/ZE
15.28	Bauüberwachung im Einzelfall (z. B. auf Antrag), wiederkehrende Prüfungen, sofern nicht auf Sachverständigen übertragen etc.	20,00 €/ZE
	<u>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</u>	
15.29	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	20,00 €/ZE

	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</u>	
15.30	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG	200,00 €/Einheit
	<u>Führen, Bereitstellen des Baulastbuches einschließlich Auskünfte</u>	
15.31	Bearbeitung einer Baulasterklärung	19,00 €/ZE
15.32	Auskünfte aus dem Baulastenbuch	16,00 €/ZE
15.33	Ausübung von Vorkaufsrechten	19,00 €/ZE
15.34	Nichtausübung von Vorkaufsrechten mit Erteilung einer Negativbescheinigung nach § 24 ff. BauGB und nach § 29 Abs. 6 WG	44,00 €
	<u>Allgemeine Bauberatung und baurechtliche Auskünfte</u>	
15.35	Beratung (z. B. Bauherr, Planer, Angrenzer etc.) Dies beinhaltet neben den Bauberatungsgesprächen auch die Beantwortung aller eingehenden Anfragen in Textform (§ 126 b BGB), wie beispielsweise per Brief, E-Mail etc.)	20,00 €/ZE
	<u>Entscheidungen nach dem EWärmeG und EeWärmeG</u>	
15.36	Befreiungen nach dem EWärmeG und EeWärmeG	20,00 €/ZE
	<u>Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung</u>	
15.37	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung sofern nicht der baurechtlichen Entscheidung enthalten	20,00 €/ZE
16	<u>Denkmalschutz und Denkmalpflege</u>	
16.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließlich Denkmalförderung sowie Anordnungen, Auflagen und sonst. Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalschutzbehörde	19,00 €/ZE
16.2	Bescheinigung Inanspruchnahme Steuerbegünstigungen	21,00 €/ZE
17	<u>Kämmerei</u>	
17.1	Anfrage auf Erstellung von Personenkontenauszügen	17,00 €/ZE
17.2	Auskunft Erschließungsbeiträge und Anschlussbeiträge	43,00 €

Nachruf

Unsere ehemalige städtische Mitarbeiterin

Frau Waltraud Ballreich

ist am 18. Juli 2026 im Alter von 90 Jahren verstorben.

Frau Ballreich war über 20 Jahre als Verwaltungsangestellte im Hauptamt der Stadt Gerlingen tätig.

Ihre Aufgaben erfüllte sie stets gewissenhaft und mit großem Pflichtbewusstsein. Durch ihre aufgeschlossene, hilfsbereite und zuvorkommende Art war sie bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie im Kollegenkreis gleichermaßen geschätzt und beliebt.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Gemeinderat und Stadtverwaltung werden ihr für ihre langjährige Arbeit für unser Gemeinwesen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Der Personalrat

KURZFRISTIGE SCHLIEßUNGEN DER WERTSTOFFHÖFE MÖGLICH

Während der Sommerferien ist es möglich, dass einzelne Wertstoffhöfe im Landkreis aufgrund personeller Engpässe kurzfristig schließen müssen. Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, sich vor der Anlieferung zu informieren, ob der jeweilige Wertstoffhof geöffnet hat.

Die AVL arbeitet mit Hochdruck daran, den Betrieb an allen Standorten aufrechtzuerhalten. Dennoch können krankheitsbedingte Ausfälle und die Urlaubszeit kurzfristige Anpassungen erforderlich machen.

Um unnötige Anfahrten zu vermeiden, empfiehlt die AVL allen Bürgerinnen und Bürgern, sich vor dem Besuch eines Wertstoffhofs über die aktuelle Situation zu informieren.

Informationen zu möglichen Schließungen werden zeitnah auf der Website sowie in der AVL Service+ App veröffentlicht.

Die AVL bittet um Verständnis für mögliche Einschränkungen.

ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHWIMMHALLE UND SAUNA IN DEN SOMMERFERIEN 2026

Wochentag	Datum	Schwimmhalle	Sauna	
Freitag	07.08.2026	06:15 – 18:00 Uhr	09:00 – 13:00 Uhr	Männer
			13:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Samstag	08.08.2026	07:30 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Sonntag	09.08.2026	07:30 – 14:00 Uhr	09:00 – 14:00 Uhr	gemischt

Vom 10.08.2026 bis einschließlich 30.08.2026 sind die Schwimmhalle und der Saunabereich geschlossen.

Wochentag	Datum	Schwimmhalle	Sauna	
Montag	31.08.2026	am Vormittag Grundreinigung		
		13:00 Uhr – 19:30 Uhr	13:00 Uhr – 19:30 Uhr	gemischt
Dienstag	01.09.2026	06:15 – 07:45 Uhr Kurzschwimmer	09:00 – 21:30 Uhr	gemischt
		07:30 – 21:30 Uhr		
Mittwoch	02.09.2026	06:15 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Donnerstag	03.09.2026	07:30 – 21:30 Uhr	09:00 – 21:30 Uhr	Frauen
Freitag	04.09.2026	06:15 – 18:00 Uhr	09:00 – 13:00 Uhr	Männer
			13:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Samstag	05.09.2026	07:30 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Sonntag	06.09.2026	07:30 – 14:00 Uhr	09:00 – 14:00 Uhr	gemischt

Wochentag	Datum	Schwimmhalle	Sauna	
Montag	07.09.2026	am Vormittag Grundreinigung		
		13:00 Uhr – 19:30 Uhr	13:00 Uhr – 19:30 Uhr	gemischt
Dienstag	08.09.2026	06:15 – 07:45 Uhr Kurzschwimmer	09:00 – 21:30 Uhr	gemischt
		07:30 – 21:30 Uhr		
Mittwoch	09.09.2026	06:15 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	gemischt
			17:30 – 21:30 Uhr	gemischt*
Donnerstag	10.09.2026	07:30 – 21:30 Uhr	09:00 – 21:30 Uhr	Frauen
Freitag	11.09.2026	06:15 – 18:00 Uhr	09:00 – 13:00 Uhr	Männer
			13:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Samstag	12.09.2026	07:30 – 18:00 Uhr	09:00 – 18:00 Uhr	gemischt
Sonntag	13.09.2026	07:30 – 14:00 Uhr	09:00 – 14:00 Uhr	gemischt

Kassenschluss 45 Minuten vor Schließung des Bades und der Sauna / Bade- und Saunaschluss 20 Minuten vor Schließung des Bades und der Sauna

*Sauna ohne Schwimmhallenbenutzung

Ab Montag, 14. September 2026, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne die Schwimmmeister/innen unter der Telefonnummer 205-200 zur Verfügung.

DIE TIEFBAUABTEILUNG UND DIE VERKEHRSBEHÖRDE INFORMIEREN

Akazienweg und Breitwiesenstraße

Am Montag, 03.08.2026, haben die Straßen- und Tiefbauarbeiten zur Fahrbahnsanierung mit Kanal- und Wasserleitungsarbeiten im Akazienweg mit Breitwiesenstraße bis zur Gleisquerung der SSB begonnen. Im ersten Bauabschnitt zwischen der Einmündung Akazienweg und der Gleisquerung der SSB an der Feuerbacher Straße wird dazu eine Vollsperrung eingerichtet werden. Die Umleitung erfolgt über den Schildkröten- und Molchweg in Stuttgart. Weitere Informationen folgen, die direkt betroffenen Anlieger erhalten rechtzeitig eine Information der bauausführenden Firma.

Wir informieren zusätzlich darüber, dass die Netze-BW in der Breitwiesenstraße im Vorfeld ab dem 27.07.2026 und parallel zur Baumaßnahme der Stadt Gerlingen noch Stromleitungskabel erneuert.

Barrierefreier Umbau Bushaltestelle 'Gerlingen' mit Sanierung Schulstraße, Wasserleitungserneuerung und Verlängerung Nahwärme bis zum Stadtmuseum

Im zweiten Bauabschnitt zu o.g. Baumaßnahme wurde mit dem barrierefreien Umbau der Bushaltestelle 'Gerlingen' mit Sanierung Schulstraße, Wasserleitungserneuerung und der Verlängerung Nahwärme am 15.06. begonnen. Dazu ist eine Vollsperrung in der Schulstraße zwischen der Kirch-/Weilimdorfer Straße und einschließlich der Einmündung Querstraße für die Dauer von knapp fünf Monaten eingerichtet worden. Die Umleitung erfolgt über die Ditzinger- und Dieselstraße. Die in der Schul- und Querstraße betroffenen Anlieger wurden direkt informiert.

Alle Bewohner und Gewerbetreibenden, welche in der Querstraße einen Stellplatz oder Tiefgarage nutzen bzw. beliefert

werden, können die geöffnete Durchfahrt von der Hauptstraße (neben der Kreissparkasse) benutzen. Da es sich aber auch um eine Rettungsgasse für die Feuerwehr handelt, ist die Zufahrt sowie das Halten oder Parken in der Querstraße für Kunden oder Parkplatzsuchende nicht gestattet.

Anlieger der Schulstraße zwischen der Einmündung Schillerstraße und der Querstraße können entgegen der sonst gewohnten Einbahnstraße bis zur Baustellenabsperzung fahren. Wegen der Betriebsferien der ausführenden Firma werden die Arbeiten ab dem 17.08.2026 für die Dauer von zwei Wochen unterbrochen.

Vorankündigung

Ab dem 10.08.2026 werden die Feldwege: Im Hertling, Im Lontel und Unter Hausen saniert.

Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 'Blätschenäcker' an der Tatastraße

Ab Mitte August wird mit den Erdarbeiten zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 'Blätschenäcker' begonnen. Es werden nur öffentliche Parkplätze direkt am Becken gesperrt werden, alle Straßen und Zufahrten werden weiterhin für den öffentlichen Verkehr nutzbar sein.

Vollsperrung der Breitwiesenstraße bis 04.09.2026

Aufgrund einer Baumaßnahme muss die Breitwiesenstraße bis zur Einmündung Akazienweg bis längstens 04.09.2026 für den gesamten Verkehr gesperrt werden.

Eine Umleitung in das Wohngebiet Gerlingen-Gehenbühl wird über Stuttgart-Giebel ausgeschildert.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

NEUER MITARBEITER IN DER STADTKÄMMEREI

Seit 20. Juli 2026 ist **Dirk Rettenmaier** in der **Abteilung Finanzen und Wirtschaft** der Stadtkämmerei Gerlingen tätig. Herr Rettenmaier hat Mitte Juli 2026 die Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement in einem IT-Unternehmen in Sindelfingen erfolgreich abgeschlossen. Sein Aufgabengebiet bei der Stadt Gerlingen reicht von der Assistenz des Amtsleiters Matthias Britsch über die Unterstützung des Stadtmarketingvereins Mein Gerlingen bis hin zur Protokollführung sowie Vor- und Nachbereitung des Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschusses. Darüber hinaus unterstützt er im Bereich Pacht- und Forstangelegenheiten. Herr Rettenmaier ist seit fünf Jahren Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gerlingen.



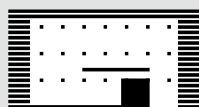
LEBENSRAUM FÜR IGL BEWAHREN: GARTENPFLEGE MIT RÜCKSICHT

Wer in letzter Zeit in den Abendstunden unterwegs ist oder sich in seinem Garten umschaute, kann mit etwas Glück einen Igel entdecken, der gerade auf Futtersuche ist. Doch so sehr der Igel auf vorzugsweise naturnahe Gärten angewiesen ist, so gefährlich können diese auch für ihn sein. Durch automatisierte Mährobotern oder die unachtsame Verwendung von Freischneidern/Rasentrimmern kann es schnell zu Verletzungen kommen, welche in den meisten Fällen tödlich enden. Dabei ist der Igel immer ein gern gesehener Gast bei Groß und Klein. Wir bitten deshalb darum, folgende Punkte bei der Gartenpflege zu beachten:

- Lassen Sie Mähroboter nicht in der Nacht oder in den Abendstunden fahren
- Prüfen Sie vor allem im Bereich von Hecken oder überhängenden Pflanzen vorher, ob sich darunter ein Igel oder ein Igelnest (Ja, Igel haben Nester) befindet
- Seien Sie im Bereich von Hecken, Sträuchern oder überhängenden Pflanzen grundsätzlich achtsam bei der Pflege

Zusätzlich ist es gerade bei anhaltender Trockenheit immens wichtig, Wassertränken für Igel, Vögel und Insekten aufzustellen und regelmäßig zu reinigen sowie nachzufüllen.

STADTBÜCHEREI



Schulstraße 13
Telefon 205-209
E-Mail: Stadtbuecherei@gerlingen.de

ÖFFNUNGSZEITEN IN DEN SOMMERFERIEN

Dienstag	10-13 Uhr	15-18:30 Uhr
Mittwoch		15-18:30 Uhr
Donnerstag	10-13 Uhr	15-19:30 Uhr
Freitag	geschlossen	
Samstag	10-13 Uhr	

HEISS AUF LESEN – MACH MIT BEI DER LESECLUBAKTION



Koordiniert durch die Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen im Regierungspräsidium Stuttgart

Mach mit bei der
LESECLUBAKTION
vom 21. Juli bis zum 19. September!

immer samstags von 10 - 11:30 Uhr und mittwochs und donnerstags von 16:30 - 18 Uhr
ACHTUNG: Letzter Besprechungstermin 16. September



SCHON GELESEN? – FREUT EUCH AUF DIE NEUEN BÜCHER FÜR „HEISS AUF LESEN“

Millilu und der Gesang der Fische

von Sabine Bohlmann

Die Freundinnen Stella und Luna sind von zu Hause wegelaufen, weil Lunas Eltern gegen den Willen ihrer Tochter nach Neuseeland auswandern wollen. Sie treffen auf Millilu, die mit ihrem Hausboot auf der Suche nach ihren Eltern die Flüsse entlangfährt. Mit an Bord sind das Huhn Hennilotte und die Ziege Vanille. Für Millilu ist klar, dass die beiden Freundinnen Seelenschwestern werden müssen, um immer miteinander verbunden zu sein. Dafür müssen mehrere Prüfungen bestanden werden. Drei Tage lang sind die Mädchen auf dem Hausboot unterwegs und erleben einige Abenteuer. Band 1 aus der Reihe „Flusskind“. (5.1/Bohl)

Drei Wasserschweine tauchen ab

von Matthäus Bär

Natürlich sind die Wasserschweine Emmy, Tristan und Raul sofort bereit, der Faultiermama bei der Suche nach ihrem verschwundenen Jungtier Francis zu helfen. Womit sie nicht rechnen: Durch ein Missgeschick verlassen sie ihren sicheren Zoo und müssen sich im Großstadtdschungel behaupten. Zwar führt sie der Zufall bald zu dem kleinen Faultier, aber dadurch nehmen die Abenteuer erst richtig Fahrt auf. Dass sich am Schluss die Zoopforten in der Nacht öffnen, dafür sorgen ein kluger Hund und Francis Fingerfertigkeit. (4.1/Bär)

Alpaka oder Lama, Hauptsache Drama!

Penelope (fast 12), genannt Nelly, ist die Urururenkelin von Dr. Frankenstein und will – wen wundert's – Erfinderin werden. Sie lebt mit ihren Eltern und einem Geist in einem alten Schloss. Ihre Erfindungen sind durch die Bank suboptimal: Der Regenvertreiber macht noch mehr Regen als zuvor und der Wachmach-Schlafanzug macht herrlich müde. Als es ihr jedoch gelingt, bei einem Gewitter ein totes Alpaka wieder zum Leben zu erwecken, wird das Leben ganz schön turbulent. Das Alpaka kann sprechen und ist ziemlich tollpatschig. Und dann stellt sich auch noch heraus, dass es mit einem Geist kommunizieren kann. Band 1 der neuen Reihe „Little Miss Frankenstein“ (5.1/Göpfl)

STADTMUSEUM GERLINGEN – MUSEUM DER DEUTSCHEN AUS UNGARN



Öffnungszeiten

Dienstag und Samstag 14:00 – 18:00 Uhr / Sonn- und Feiertage 11:00 – 18:00 Uhr
Führungen für Gruppen sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Eintritt frei!

HIER WIRD ALLTAGSKULTUR LEBENDIG!

Das Stadtmuseum Gerlingen, untergebracht in einem 200 Jahre alten Schulhaus und einem benachbarten Wohnhaus, bietet verschiedene Dauerausstellungen zu Alltag und Leben in früheren Zeiten sowie zu Auswanderung und Mobilität. Ein Schwerpunkt der Präsentation widmet sich der Geschichte der Deutschen aus Ungarn.

Beim Rundgang durch das ehemalige Schulhaus bekommt man Einblicke in die spannende Geschichte des Ortes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Durch das idyllische Museumshöfle mit dem Haupthaus verbunden ist ein ehemaliges Wohnhaus, in dem eine komplette Ladeneinrichtung eines Krämerladens, ein historischer Frisörsalon und eine Puppenklinik in die Lebenswelt des frühen 20. Jahrhunderts entführen.



ZWISCHEN VERLUST UND NEUBEGINN. BRIEFE ERZÄHLEN EINE AUSSTELLUNG ZU 80 JAHREN VERTREIBUNG DER DEUTSCHEN AUS UNGARN

Vor 80 Jahren verloren mehr als 200.000 Ungarn-deutsche durch Vertreibung ihre Heimat und mussten in Deutschland einen schwierigen Neuanfang wagen.

Mittlerweile gibt es kaum noch Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die von diesen Erfahrungen berichten können. Umso bedeutsamer sind die persönlichen Aufzeichnungen der Betroffenen, die ihre Geschichte für nachfolgende Generationen bewahren. Im Mittelpunkt der Gerlinger Schau stehen authentische Briefe der Vertriebenen aus den Jahren 1946 bis 1979, die im Freiburger Institut für Kulturanalyse der Deutschen des östlichen Europa aufbewahrt werden. Ergänzt durch Fotografien, Dokumente, Alltagsobjekte und originale Tonaufnahmen zeichnen sie ein vielschichtiges Bild des Alltags und der Lebensbedingungen nach der Vertreibung.



UNSERE NÄCHSTEN TERMINE

Sonntag, 16.08.2026, 15 Uhr

ÖFFENTLICHE FÜHRUNG

Mit Dr. Susanne Bosch-Abele

Gebühr: 3,- €

Ohne Anmeldung

Dienstag, 18.08.2026, 15 Uhr

ÖFFENTLICHE FAMILIENFÜHRUNG

Mit Barbara Günther und dem Museumsmaskottchen Gockel Gero

Für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit ihren Eltern und Großeltern

Gebühr: 3,- €, Kinder frei

ohne Anmeldung

LUST AUF EIN SPIELCHEN?

Was macht das fleißige Bienenchen bei uns im Museum?

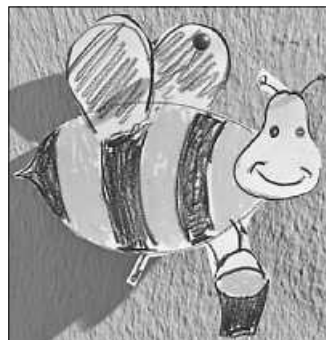
Es schmückt – mit vielen anderen kleinen Kunstwerken – die Wand in unserer Kinderwerkstatt und zaubert uns jedes Mal ein Lächeln ins Gesicht, wenn wir ihm begegnen.

Jetzt in den Sommerferien ist unsere Kinderwerkstatt ein schöner Ort zum Entdecken und Kreativsein. Hier gibt es eine kleine Ausstellung mit historischem Spielzeug. Außerdem könnt ihr historische Spiele ausprobieren, malen und gestalten.

Und vielleicht bleibt auch von eurem Besuch ein kleines Kunstwerk zurück, das unsere Wände ein bisschen bunter macht. Wir freuen uns auf euch. In unserer Kinderwerkstatt ist eine bunte Spielwelt mit zahlreichen alten Spielen und Spielzeugen entstanden.

Es ist verblüffend, mit welchen einfachen Mitteln man viel Spaß haben kann. Unsere älteren Gäste werden sich vielleicht noch an das ein oder andere Spiel erinnern.

Viele Spiele darf man sogar selbst ausprobieren. Kommt doch einfach einmal zu einem Spielenachmittag zu uns!



UNSER KULTURKIOSK IST GEÖFFNET!

Wir pfuschen niemanden ins Handwerk – wir würdigen es!

Unser KulturKiosk hat dienstags, samstags und sonntags von 14 bis 18 Uhr geöffnet.

STADTMUSEUM ... AUF INSTAGRAM

Auch auf Instagram gibt es regelmäßig Informationen und Bilder aus dem Stadtmuseum.

Folgt uns und lasst euch überraschen!

@stadtmuseum_gerlingen



**Gerlingen übernimmt
FairAntwortung**

www.gerlingen.de/fairtrade



Bürger-Treff Gerlingen e.V.

Hauptstraße 2 (Träuble-Areal) · 70839 Gerlingen
Telefon während den Öffnungszeiten: 07156 / 9282540

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, 14:30 bis 18:00 Uhr – Samstag, 8:30 bis 12:30 Uhr

Weitere Angaben zum Bürger-Treff, einschließlich der EU-Datenschutzverordnung: www.buerger-treff-gerlingen.de

Café im Bürger-Treff

Zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Singen im Café

Montag, 17.08., 16:00 – 18:00 Uhr

Offener Stammtisch

Jeden Dienstag, 15:00 – 18:00 Uhr

Samstagskaffee und Frühschoppen

Jeden Samstag, 08:30 – 12:30 Uhr

Aktivitäten, Sport und Bewegung

Nordic Walking ab Waldfriedhof

mit *Inge Schelling*

Jeden Montag, 09:00 – 10:30 Uhr

Yoga auf dem Stuhl

Teilnahme nur nach Rücksprache mit Ingrid Kruck

Jeden Montag, 14:30 – 15:30 Uhr

Wandern ab Schillerhöhe (Alte Post)

Dienstag, 18.08., 09:00 – 11:00 Uhr

Wandern ab Bürger-Treff

Dienstag, 11./25.8., 09:00 – 11:00 Uhr

E-Bike-Fahrradgruppe

jeden Donnerstag, 10:00 – 13:00 Uhr

Treffpunkt: am Alten Rathaus.

Lernen, Spielen, Gestalten

Skat

Jeden Montag, 14:30 Uhr

Binokel

Jeden Dienstag, 14:30 Uhr

Bridge

Jeden Mittwoch, 14:30 Uhr

Karten- und Gesellschaftsspiele

Jeden Donnerstag, 14:30 Uhr

Strickrunde

mit *Olga Stuefer*

Jeden Donnerstag, 14:30 Uhr

Bridge

Jeden Freitag, 14:30 Uhr

English Language Conversation

with *Inge Schelling*

Jeden Freitag, 16:00 Uhr

PC-Hilfe und Beratung

für PC, Laptop, Tablet und Smartphone

Jeden Dienstag, 15:00 – 17:00 Uhr

Dienstag, 11.08. mit *Hubert Schelling*

Dienstag, 18.08. mit *Jürgen Friedmann*

Das ganze Monatsprogramm

www.buerger-treff-gerlingen.de

grüne Flyer gibt's bei:
Rathaus Pforte, Brunnenmarkt,
VHS, Bücherei, Museum,
Familienzentrum, Bürger-Treff

KUNST IM SCHAUFENSTER – SEIEN SIE TEIL DES ART-WALKS!

Die Vorfreude steigt: Am **Freitag, den 23. Oktober 2026**, findet wieder die **Lange Einkaufs- und Kulturnacht** in Gerlingen statt – und mit ihr eines der Highlights des Abends: der beliebte **ART-Walk! Start um 19 Uhr in der Stadtbücherei.**

Auch dieses Jahr verwandeln sich die Schaufenster von Geschäften, Cafés und Kultureinrichtungen in kleine Galerien. **Künstlerinnen und Künstler aus Gerlingen** präsentieren dort ihre Werke und lassen die Innenstadt in kreativem Glanz erstrahlen.

Begleitet wird der ART-Walk von einem Rundgang mit dem Bürgermeister, bei dem ausgewählte Stationen besucht und die Kunstwerke näher vorgestellt werden.

Sie sind Künstler/-in mit Wohnsitz in Gerlingen und möchten dabei sein?

Dann bewerben Sie sich **bis 31. August 2026** mit mehreren Fotos Ihrer Werke (**Malerei und Grafik**) und Ihrer Anschrift/ Ihren Kontaktdaten unter stadtmarketing@gerlingen.de.

Wichtig: Die Teilnahme erfolgt nach dem Prinzip „First Come, First Serve – unter Vorbehalt“.

Hinweis: Jede/-r teilnehmende Künstler/-in nimmt in Abstimmung mit dem zugeteilten Aussteller das Aufhängen seiner Werke selbst vor und sollte am 23. Oktober 2026 von 18.30 bis 22 Uhr vor Ort sein können.

Die Lange Einkaufs- und Kulturnacht ist eine Veranstaltung der Stadt Gerlingen in Kooperation mit dem Stadtmarketingverein Mein Gerlingen e. V. und dem Gesamtelternbeirat



Stadt Gerlingen



Eröffnung mit Bürgermeister Dirk Oestlinger und Vorstandsmitgliedern des Stadtmarketingvereins

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Gerlingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeister Dirk Oestlinger
Telefon (07156) 205-0, oder Stellvertreter im Amt

Redaktion: Ulrike Hoffmann-Heer
Telefon (07156) 205-7105
E-Mail: u.hoffmann-heer@gerlingen.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de